

Eltern, besser situirte Persönlichkeiten um diesen Liebesdienst zu ersuchen u. s. w.

Daß Rom in seinen Verordnungen sehr conservativ ist und die altehrwürdigen Traditionen auch in rebus disciplinaribus nicht leicht umstoßt, ersehen wir aus einer Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 16. Februar 1884 eben in dieser Frage. Der Bischof von Ancona brachte nämlich in seiner relatio status suae Dioecesis auch diesen Punkt vor: „Non raro accidit, ut ille idem, qui infantem levavit e sacro fonte, ipsum etiam in Sacramento Confirmationis suscipiat. Parochi asserunt, frustra se ad laborasse **ad hunc antiquum morem tollendum**. Quaeritur igitur, utrum haec agendi ratio tolerari posset? Die Congregation antwortete: Posse tolerari; sed Episcopus curet, **abusum pedidentim evellere**.¹⁾

Daß die Congregation diesen abusus nicht sofort zu beseitigen den Auftrag gab, hat seinen Grund in der Erklärung des Bischofes, dieser Gebrauch sei schon alt und die Seelsorger arbeiten vergeblich hin auf die Beseitigung dieses Missbrauches. Daß aber der hl. Stuhl die Weiterpflege dieses abusus, weil entgegen der consuetudo Romana, nicht wolle, erhellt aus dem Beisatze: Episcopus curet, abusum pedidentim evellere.

Für die Praxis wird es gut sein, daß die Herren Katecheten die Schulkinder, die sie auf den Empfang des hl. Sakramentes der Firmung vorbereiten, speciell aufmerksam machen, daß sie nicht ihre Taufpathen zu Firmpathen sich erbitten; ferner, daß sie nach gemachter Angabe der gewählten Firmpathen noch einmal sich erkundigen, ob nicht ein Fehler diesbezüglich vorgekommen ist. Denn in unseren Gegenden kann man noch nicht von „einer alten Sitte“ sprechen, die sich schon eingewurzelt hat und wir dürfen überzeugt sein, daß Rom auf eine etwaige Anfrage, ob dieser Unfug, der sich erst einzubürgern sucht, tolerirt werden könne, antworten würde: hujusmodi morem evellendum esse tamquam abusum.

St. Pölten.

Professor Dr. Fasching.

X. (**Innerhalb welcher Zeit muß eine Messe accepto stipendio oder ratione beneficii gelesen werden?**) 1. Cajus hat mehrmals eine Messe, die er accepto stipendio nach der ausdrücklich angegebenen Intention des Gebers an einem bestimmten Tage für ein dringendes Anliegen (pro felici successu examinis, pro felici partu u. dgl.) lesen sollte, einige Tage hindurch aufgeschoben, so zwar, daß die heil. Messe erst post factum gelesen wurde. Er nimmt auch Stipendien in solcher Anzahl an, daß er die dafür

¹⁾ Vide Quartalschrift Jahrg. 1885, Heft II. pag. 457.

bestellten Messen oft erst nach Ablauf von drei Monaten versolvirt. Doch pflegt er dabei die Messen pro defunctis nicht länger als sechs Wochen hinauszuschieben.

2. Der Beneficiat Titus hat die Pflicht „quotidie celebrandi (et applicandi) Missam“. Ein und das andere Mal im Monat glaubt er sich von dieser Pflicht entbunden und liest in einer andern Intention die heil. Messe und zwar accepto stipendio. Ein anderes Mal war er in Folge einer Krankheit während drei Wochen verhindert, die heil. Messe zu lesen. Nach der Krankheit beunruhigten ihn Zweifel, ob er nicht verpflichtet gewesen sei, einen anderen Priester während der drei Wochen sich zu substituiren.

I. Was gilt in Betreff der Messen, die der Geber des Stipendiums an einem bestimmten Tag gelesen wünscht?

1. Wenn eine solche heil. Messe für ein hic et nunc dringendes Anliegen bestellt wird — etwa wie in unserem ersten Falle pro felici partu, pro bono successu examinis u. dgl. — so scheint es an und für sich eine schwere Sünde zu sein, die heil. Messe an jenem Tage nicht zu lesen, wofür nicht vorher der Geber des Stipendiums von dem Aufschub in Kenntniß gesetzt wird, da in diesem Falle der Umstand des bestimmten Tages wesentlich zu sein scheint. („Videtur pertinere ad substantiam rei“, sagt Lugo — disp. 21 n. 45 — dem der heil. Alphons — de Euch. n. 317 qu. II. — durchaus bestimmt.) Und sollte durch jenen Aufschub der vom Geber intendirte Zweck nicht mehr erreicht werden können, indem jenes Anliegen mittlerweile bereits zum Abschluß gekommen ist, so ist der Priester zur Restitution verpflichtet. (Lehmkuhl II. n. 200), auch wenn er später post factum die hinausgeschobene heil. Messe gelesen hätte; ja, nach der Meinung Sporers und des heil. Alphons (l. c.) genügt in diesem Falle die bloße Restitution nicht, sondern der Geber des Stipendiums muß überdies von der Sache in Kenntniß gesetzt werden.

2. Aber auch abgesehen von einem solchen hic et nunc dringenden Anliegen scheint es dem heil. Alphons (l. c.) „certum, quod si quis tibi det eleemosynam, ut celebres pro ipso in festivitate hodierna, peccas, si postea sacrum facias.“ Doch ist Lugo (l. c.) der Ansicht, daß in diesem Falle der Priester „regulariter (sc. intercedente rationabili causa) satisfacere poterit celebrando die sequente vel infra aut etiam post octavam.“

II. Was gilt im Allgemeinen in Betreff der Zeit, innerhalb welcher die Messen accepto stipendio zu lesen sind?

1. Nach einer authentischen Erklärung der S. C. C. (vom 21. Juni 1625) dürfen die Priester nur insofern neue Stipendien annehmen, „dummodo infra modicum tempus possint omnibus satisfacere.“ Von einem „modicum tempus“ sprechen auch die

meisten neueren Provincialsynoden bei Gelegenheit dieser Frage. Wie weit nun dieses modicum tempus verstanden werden dürfe, darin stimmen die Theologen nicht völlig überein. Alle halten natürlich dafür, daß eine dilatio diuturna eine schwere Sünde sei. Welches ist aber eine solche dilatio diuturna?

Pasqualigo (bei Lacroix de Euch. n. 155) sagt: „vix plus concedi a quoquam quam tres menses.“ Doch scheint ein solcher Aufschub dem heil. Alphons (l. c.) übermäßig groß zu sein, und er citirt Lugo (disp. 21. n. 34) für die Meinung, daß ein modicum tempus der Zeitraum von nur zwei Monaten sei. Lugo nennt an jener Stelle eine „mensura satis rationabilis“ jene, welche Ledesma, Villalobos, Diana u. A. aufstellen, nämlich: „modicum tempus intelligi illud, quo 50 vel 60 Missae possint dici“. Das Conc. prov. Viennense (a. 1858) sagt (tit. III. cap. V): „Missas plures, quam ab eo (sc. sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat.“ (Coll. Lac. tom. V col. 166.) Strenger ist allerdings eine Entscheidung der Provincialsynode von Halifax (Neu-Schottland) vom Jahre 1857, worin es heißt (decr. 13. n. 19): „Quoniam maxime convenit, ut onus Missarum, pro quibus honorarium accipitur, ad tempus non protrahatur immodicum, statuimus ad omnem negligentiam praecavendam, infra mensem¹⁾ talem esse obligationem implendam.“ (Coll. Lac. tom. III col. 743). Doch scheinen die Worte „ad omnem negligentiam praecavendam“ anzudeuten, daß der Zeitraum infra mensem nicht im strengen Sinne als Bestimmung jenes tempus modicum gelten soll, über welches hinaus der Aufschub der heil. Messe ein peccatum grave wird. Ebenso glaubt Lehmkühl (II n. 199), daß bei den früheren Decreten, welche er anführt (ib.), und die ebenfalls den Zeitraum infra mensem ansetzen, eine specialis ratio für diese Bestimmung vorlag. Wir dürfen daher nach dem Grundsätze des heil. Alphons (lib. I n. 89), keine schwere Sünde dort zu statuiren, wo nicht sichere Gründe dafür vorliegen, mit Lehmkühl (l. c.) die dilatio diuturna dahin formuliren: „Quando vero circa quaslibet Missas dilatio sine consensu eorum, qui stipendium dant, notabiliter ultra duos menses excedat, communiter censem grave peccatum adesse.“

2. Doch gilt das Gesagte nicht auch von den Messen pro defunatis. Solche Messen, zumal wenn es sich um recenter defuneti handelt, müssen vielmehr sicher infra mensem gelesen werden, wosfern nicht der Priester durch einen längeren Aufschub sich einer schweren Sünde schuldig machen will. Dies ist die Ansicht selbst solcher Autoren, die sich sonst durch ihre Milde auszeichnen. (S. Gobat tr. 3. n. 597; Reuter p. IV n. 233; cf. S. Alph. l. c.)

¹⁾ Dieser Meinung ist auch Scavini tom. III de Euch. disp. IV cap. 2. § 3.

3. Das Hinausschieben der heil. Messe über die angegebene Zeit ist eine schwere Sünde, gleichviel ob das gegebene Stipendium eine materia gravis ist oder nicht. Denn die Schwere der Sünde bestimmt sich in unserem Falle nicht nach der Größe des gegebenen Stipendiums, sondern nach dem Werthe der Sache, deren Leistung der Priester in Folge des angenommenen Stipendiums per onerosum contractum versprochen hat. (S. Alph. I. c. qu. III; Lehmkühl II. n. 199.) Und weil die durch den Aufschub begangene Sünde eine Sünde gegen die Gerechtigkeit ist, so ersteht daraus auch für den Priester die Restitutionspflicht. (S. Busenbaum bei S. Alph. I. c. n. 315; cf. Conc. Baltim. II a. 1866 — tit. VI. cap. 1 n. 369: „Neque accepto stipendio Missam celebrare, praesertim pro recenter defunctis, ultra tempus communiter admissum differat; secus justitia commutativa violatur ac proinde obligatio restituendi contrahitur.“ V. Coll. Lac. tom. III col. 498.)

III. Was gilt von den Messen, die ein Priester ratione beneficii täglich ad intentionem fundatoris zu lesen hat?

1. Nach der sententia communis (V. S. Alph. I. c. n. 332; Lehmkühl II n. 202 in nota) darf ein solcher Priester wöchentlich einmal sich der Darbringung des heil. Opfers aus Ehrfurcht enthalten und auch sonst ein oder das andere Mal während des Jahres die Lesung der heil. Messe unterlassen.¹⁾ Indessen ist es ihm sicher nicht erlaubt, diese Freiheit dahin zu benützen, daß er an solchen Tagen in einer andern Intention pro stipendio accepto celebriert (S. C. C. vom 18. September 1683 — v. Acta S. Sed. vol. VII. pag. 179); doch hält es Diana (p. 6. t. 6. r. 13) für gestattet, daß er vier bis sechs Mal jährlich pro se celebrire, was der heil. Alphons mit anderen Autoren (I. c.) auch auf die Intention „pro valde sibi conjuncto aut carissimo amico aut benefactore“ ausdehnt,²⁾ „modo non accipiatur stipendium.“

2. Im Falle der Krankheit ist der Beneficiat nur dann verpflichtet, sich einen andern Priester zu substituiren, wenn die Krankheit längere Zeit hindurch andauert. Nach einer Entscheidung der S. C. C. (vom 25. September 1695) ist der Beneficiat nicht zur Substitution verpflichtet im Falle einer Krankheit „quae non excedit quin indecim dies.“ Lugo u. A. (bei S. Alph. I. c.) dehnen dies jedoch auf ein bis zwei Monate aus, welche Ansicht der heil. Alphons für probabel hält. Dauert die Krankheit länger, so muß der Beneficiat sich einen andern Priester substituiren etiam collato stipendio. (V. S. Alph. I. c. und Lehmkühl I. c.)

¹⁾ Wofern jedoch in der Foundation nicht die ausdrückliche Clausel steht, daß die heil. Messe täglich entweder vom Beneficiaten oder von einem andern Priester gelesen werde. (S. C. C. vom 30. Mai 1699 beim heil. Alphons I. c.)

²⁾ Das oben angeführte Decret der S. C. C. vom 18. September 1683 hat jedoch in diesem Punkte negative entschieden. (S. Lehmkühl I. c.)

Nach dem Gesagten hat Cajus (erster Fall), so oft er eine heil. Messe, die nach der ausdrücklichen Intention des Gebers für ein hic et nunc dringendes Ansiegen an einem bestimmten Tage zu lesen war, einige Tage hindurch aufschob, objectiv schwer gesündigt; und da er die betreffende Messe erst post factum celebrierte, ist er zur Restitution des Stipendiums verpflichtet. Das Gleiche gilt von jenen Messen, die er erst nach Ablauf von etwa zehn Wochen, und von den Messen pro defunetis, die er nicht innerhalb eines Monates persolvirt hat. Selbstverständlich sehen wir hiebei vorans, daß die Geber des Stipendiums nicht etwa ihre Einwilligung zu dieser Verzögerung gegeben haben.

Der Beneficiat Titus (zweiter Fall) ist freilich ein und das andere Mal im Monat frei,¹⁾ die heil. Messe zu unterlassen — propter reverentiam — und mag auch vier bis sechs Mal jährlich für sich oder ihm nahestehende Personen (gratis) celebrieren — aber die Annahme eines Stipendiums an solchen Tagen ist ihm nicht gestattet. Titus hat also nicht nur dadurch gesündigt, daß er ein Stipendium annahm, sondern auch dadurch, daß er zu oft, nämlich ein und das andere Mal im Monat (also etwa 18 bis 24 Mal im Jahre) in einer andern Intention celebrierte, da ihm solches selbst nach der milden Ansicht des heil. Alphons u. A. nur vier bis sechs Mal im Jahre und zwar nur pro se oder pro valde sibi conjuneto erlaubt ist. Wegen seiner dreiwöchentlichen Krankheit jedoch war er nicht verpflichtet, sich einen andern Priester zu substituiren; durch Unterlassung dieser Substitution hat er also objectiv — und abgesehen von einem etwaigen irrgen Gewissen — nicht gesündigt.

Starawies, Galizien.

Aloysius Peters, S. J.

XI. (Einheit ist auch in außerwesentlichen Dingen wünschenswerth.) Einheit ist eines der vom Katechismus geltend gemachten Kennzeichen der Kirche. Nun ist es ja klar, daß die Kirche in allem Wesentlichen einig ist. Aber manche außerwesentliche Dinge fallen dem Volke auch sehr in die Augen, und es herrscht da eine so bunte Verschiedenheit, daß leicht Anstoß entstehen kann und wirklich entsteht. Ich führe einige Thatsachen an.

1. Bei allen Begräbnissen von entschlafenen Confratres, denen ich beigewohnt, ist mir immer der modus adspurgendi sepulcrum aqua benedicta aufgefallen. Es gilt fast: Quot manus, tot modi. Muß das nicht nothwendig auch den Gläubigen auffallen? Warum nicht ein und derselbe Modus?

2. Vorigen Herbst habe ich in Moselweiß bei Koblenz Exercitien für Lehrerinnen gegeben. Es waren gegen 50 Theilnehmerinnen aus den Diözesen Limburg, Trier und Köln. Nach der heil. Messe wurde

¹⁾ Wofern nicht in der Foundation die oben berührte Clausel steht.